

## § 12 Mündliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 1 genannten Module und findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung des letzten Moduls statt. <sup>2</sup>An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer die schriftliche Prüfung gemäß § 11 bestanden hat.
- (2) <sup>1</sup>Für die einzelnen Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. <sup>2</sup>In der Regel werden vier Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft.
- (3) Für jedes Modul wird eine Einzelnote erteilt.